

Au 9 K 03.1366

verkündet am 20. Januar 2004



Speeter  
angestellte  
als stellvertretende  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

Eingegangen

05. Feb. 2004

In der Verwaltungsstreitsache

Rechtsanwalt Riechwald

1. Ach ert.  
2. WV Ka ka  
- Kläger - 3. WU PR (Kopie)

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Rudolf Riechwald,  
Franz-Joseph-Str. 9, 80801 München,

gegen

Freistaat Bayern,  
vertreten durch:  
Regierung von Schwaben,  
SG 120 - Prozessvertretung -,  
86145 Augsburg,

- Beklagter -

wegen

Prüfungsanfechtung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 9. Kammer,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Moll,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Hörmann,  
den Richter Bhattacharyya,  
den ehrenamtlichen Richter Franz Unsin,  
die ehrenamtliche Richterin Elvira Scheurer

auf Grund mündlicher Verhandlung am 20. Januar 2004

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid der Staatlichen Fachoberschule Friedberg vom 23. Mai 2003 und deren Widerspruchsbescheid vom 20. August 2003 werden aufgehoben. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit des Klägers im Fach Deutsch im Rahmen der Abschlussprüfung 2003 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, das Prüfungsverfahren unter Neubewertung dieser Prüfungsarbeit und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts fortzusetzen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen das Nichtbestehen der Abschlussprüfung der Fachoberschule.

1. Der 21-jährige Kläger besuchte im Schuljahr 2002/2003 die zwölfte Jahrgangsstufe einer privaten Fachoberschule. Mit Schreiben vom 14. Februar 2003 teilte ihm die Schule mit, die Lehrerkonferenz habe wegen der zum Halbjahreszeugnis erzielten Noten beschlossen, ihn nicht zur Abschlussprüfung zur melden. Ihm stehe es frei, sich an einer öffentlichen Fachoberschule zur Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“ anzumelden. Sollte der Kläger hiervon Gebrauch machen wollen, werde nochmals darauf hingewiesen, dass der Ausgleich von Prüfungsnachteilen (hier: Legasthenie) schriftlich mit einer entsprechenden Bescheinigung

bei der prüfenden Schule beantragt werden müsse. Für weitere Informationen stehe die Fachoberschule gerne zur Verfügung.

Am 28. Februar 2003 ging bei der Staatlichen Fachoberschule Friedberg ein Antrag des Klägers auf Zulassung zur Abschlussprüfung 2003 in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege ein. Dem Antrag beigelegt waren eine Abstammungsurkunde, das Zwischenzeugnis der privaten Fachoberschule, ein Zeugnis über den Erwerb der Mittleren Reife und ein Lebenslauf. Hinweise oder Unterlagen über eine bestehende Legasthenie enthielt der Antrag nicht.

Am 21. Mai 2003 ging bei der Staatlichen Fachoberschule eine Fernkopie einer Bescheinigung einer Legasthenie ein. In dieser Bescheinigung vom 12. März 2001 bescheinigte die Staatliche Schulberatungsstelle für München dem Kläger eine kombinierte Lese- und Rechtschreibstörung, die erst relativ spät diagnostiziert worden sei. In der Bescheinigung heißt es, der Kläger, der damals die elfte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums besuchte, wolle einen Nachteilsausgleich in Form eines Zeitzuschlages nicht in Anspruch nehmen. Mit Schreiben vom 23. Mai 2003 teilte die Staatliche Fachoberschule dem Kläger mit, ihm könne keine Prüfungsvergünstigung gewährt werden, da er einen entsprechenden Antrag mit der Meldung zur Prüfung nicht gestellt habe. Eine nachträgliche Berücksichtigung sei nicht möglich.

Der Kläger unterzog sich am 2. Juni 2003 der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch, deren Gegenstand eine textgestützte Erörterung war. Bei der Korrektur wurden Rechtschreibfehler des Klägers mit der Randbemerkung „R“ versehen. In der Begründung der Bewertung durch den Erstkorrektor ist u.a. ausgeführt: „Die sprachliche Kompetenz fehlt für die korrekte und klare Entfaltung einer themenbezogenen Argumentation. Dazu kommen viele Fehler im formalsprachlichen Bereich“. Die Arbeit wurde von beiden Korrektoren mit „5- = noch mangelhaft“ bewertet.

Die Arbeit des Klägers bei der am 5. Juni 2003 abgehaltenen schriftlichen Prüfung im Fach Englisch wurde von beiden Prüfern mit „+5 = mangelhaft“ bewertet.

Die schriftliche Prüfungsarbeit des Klägers im Fach Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen wurde mit „+4“ bewertet, die im Fach Mathematik mit „5“. Der Kläger unterzog sich in Englisch und Mathematik mündlichen Prüfungen, wobei er jeweils die Note „4“ erzielte. Das Ergebnis der Abschlussprüfung setzte die Schule in Deutsch mit „5-“, in Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen mit „+4“, in Englisch mit „4-“ und in Mathematik mit „+5“ fest. Weiter stellte die Schule fest, dass dem Kläger die Fachhochschulreife nicht zuerkannt werde. Eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Abschlussprüfung erging nicht.

Am 18. Juli 2003 ging an der Schule ein Widerspruch des Klägers gegen die Bewertung der Abschlussprüfung im Fach Deutsch und gegen die Nichtbeachtung der Bescheinigung für Legasthenie bei der Bewertung der Arbeiten in den Fächern Deutsch und Englisch ein. Es wurde beantragt, beide Prüfungsarbeiten neu zu bewerten.

Am 20. August 2003 erließ die Schule einen Bescheid, worin ausgeführt ist, die ihr mit Fernkopie vom 21. Mai 2003 zur Kenntnis gebrachte Bescheinigung einer Legasthenie könne nachträglich nicht anerkannt werden. In der beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist der Bescheid als Widerspruchsbescheid bezeichnet. Weiter ist dort das Verwaltungsgericht München als zuständiges Gericht benannt.

2. Der Kläger erhob zunächst Klage zum Verwaltungsgericht München, das den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Augsburg verwies.

Der Kläger beantragt,

die Bewertung der Prüfungsarbeit des Klägers im Rahmen der Abschlussprüfung 2003 im Fach Deutsch, den Bescheid der Staatlichen Fachoberschule Friedberg vom 23. Mai 2003 und deren Widerspruchsbescheid vom 20. August 2003 aufzuheben und

den Beklagten zu verpflichten, das Prüfungsverfahren durch Neubewertung der Prüfungsarbeit des Klägers im Fach Deutsch fortzusetzen.

Weiter wird beantragt, die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Schule sei die Legasthenie des Klägers vor Prüfungsbeginn bekannt gewesen. Dennoch sei dieser Umstand bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten nicht beachtet worden.

3. Die Regierung von Schwaben beantragt für den Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Die Schule habe zu Recht die Legasthenie des Klägers nicht berücksichtigt. Ein entsprechender Nachteilsausgleich werde nur auf Antrag gewährt, der bezüglich der Abschlussprüfung bis zum 1. März gestellt werden müsse.

4. Die Gerichts- und die vorgelegten Verwaltungsakten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. In dieser mündlichen Verhandlung wurde die Erstkorektorin der Prüfungsarbeit im Fach Deutsch als Zeugin vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 20. Januar 2004 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Fachoberschule vom 23. Mai 2003 und deren Widerspruchsbescheid vom 20. August 2003 sind rechtswidrig und verletzen daher den Kläger in seinen Rechten. Ebenfalls rechtswidrig ist die Bewertung der Prüfungsarbeit des Klägers im Fach Deutsch. Der Kläger hat Anspruch auf Fortsetzung des Prüfungsverfahrens unter Neubewertung dieser Arbeit.

#### I.

Die Klage ist insgesamt zulässig.

1. Die Klage gegen den Bescheid der Fachoberschule vom 22. Mai 2003 und gegen deren Widerspruchsbescheid vom 20. August 2003 scheidet nicht an § 44 a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Die Entscheidung, ob Beeinträchtigungen des Prüflings bei einer bevorstehenden Prüfung in einer den Prüfling begünstigenden Weise berücksichtigt werden, ergeht im laufenden Prüfungsverfahren. Dieses wird regelmäßig durch einen Prüfungsbescheid abgeschlossen. Gegen diesen kann ein Rechtsbehelf geltend gemacht und dabei gerügt werden, dass eine Vergünstigung in rechtswidriger Weise versagt wurde.

Jedoch kann eine Prüfungsvergünstigung im Vorfeld einer Prüfung gesondert gerichtlich erstritten werden. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Entscheidung über die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung durch Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen eine eigene normative Ausgestaltung erfahren hat. So ist diese Problematik in § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S.758) ausdrücklich geregelt. Zum anderen fordert das Gebot effektiven Rechtsschutzes, dass über Prüfungsvergünstigungen gesondert gestritten werden kann. Der Prüfling, dem eine derartige Vergünstigung

vorenthalten wird, wird gleichwohl regelmäßig an dieser Prüfung teilnehmen, um Risiken zu vermeiden und die Chance, die Prüfung dennoch zu bestehen, zu nutzen. Wird die Prüfung nicht bestanden und die Prüfungsentscheidung wegen Nichtgewährung einer Prüfungsvergünstigung auf Klage des Prüflings aufgehoben, hat er zwar Anspruch auf nochmalige Ablegung der Prüfung. Er erleidet aber unzumutbare Nachteile durch die mittlerweile verstrichene Zeit und den Zwang, sein Prüfungswissen bis zur nochmaligen Ablegung der Prüfung bewahren zu müssen (vgl. VGH BW NVwZ 1994, 598).

Die Fachoberschule hat auch die Entscheidung über Prüfungsvergünstigungen für den Kläger als eigenständig anfechtbare Entscheidung angesehen und deshalb den Bescheid vom 23. März 2003 und den Widerspruchsbescheid vom 20. August 2003 erlassen.

Für die Klage gegen diese Entscheidungen hat der Kläger auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Die Fachoberschule vertritt die Auffassung, die Legasthenie des Klägers dürfe zu seinen Gunsten generell nicht berücksichtigt werden, weil er sie nicht rechtzeitig geltend gemacht habe. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist auch, ob die Legasthenie bei der Bewertung der Prüfungsarbeit im Fach Deutsch berücksichtigt werden musste. Wird der Bescheid vom 23. März 2003 bestandskräftig, so wird damit der Klage gegen die Prüfungsentscheidung und auf Fortsetzung des Prüfungsverfahrens durch Neubewertung dieser Arbeit die Grundlage entzogen.

2. Ebenfalls zulässig ist die Klage gegen die Bewertung der Prüfungsarbeit des Klägers im Fach Deutsch. Regelmäßiger Gegenstand einer Klage in Prüfungsangelegenheiten ist allerdings der das Prüfungsverfahren abschließende Bescheid (Zeugnis), da nur diesem Verwaltungsaktsqualität zukommt. § 56 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 10. März 1998 (GVBl S.157), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S.404), sieht aber bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung für andere Bewerber die Erteilung eines

negativen Zeugnisses nicht zwingend vor. Vielmehr wird dem Prüfling auf Wunsch eine Bescheinigung über das Nichtbestehen erteilt. Eine derartige Bescheinigung wurde vorliegend nicht gewünscht und folglich auch nicht erteilt. Der Kläger war auch nicht gehalten, eine solche Bescheinigung zu begehren, um Klage gegen das Nichtbestehen der Prüfung erheben zu können. Wie schon die Wortwahl der zitierten Bestimmung zeigt, handelt es sich bei der Bescheinigung nicht um die das Prüfungsverfahren abschließende Entscheidung. Diese liegt vielmehr in der Bekanntgabe der bei der Abschlussprüfung erzielten Noten. Die Bescheinigung stellt nur im Sinne von Art. 37 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die schriftliche Bestätigung des mündlich eröffneten Ergebnisses der Prüfung dar. Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens können mithin die eröffneten Bewertungen einzelner Prüfungen sein, die für das Nichtbestehen der Prüfung kausal waren. Diesen Bewertungen kommt (ausnahmsweise) Verwaltungsaktqualität zu. Vorliegend hat der Kläger gemäß §§ 55 Abs. 7, 56 Abs. 1 Satz 1, 47 Abs. 2 Satz 2 FOBO die Prüfung wegen der Noten in Deutsch und Mathematik nicht bestanden, greift aber nur die Bewertung im Fach Deutsch an.

Das gemäß § 68 VwGO erforderliche Vorverfahren wurde durchgeführt. Der Kläger ließ am 18. Juli 2003 Widerspruch gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch einlegen. Wollte der Widerspruchsbescheid vom 20. August 2003 auch hierüber entscheiden, so hätte der Kläger fristgerecht am 29. August 2003 Klage zum Verwaltungsgericht München erhoben. Denn dieses Gericht war in der dem Widerspruchsbescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung als zuständiges Gericht genannt. Hat der Widerspruchsbescheid über diesen Widerspruch nicht entschieden, so wäre die Klage gemäß § 75 VwGO durch Zeitablauf als Untätigkeitsklage mittlerweile zulässig.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Der Bescheid der Fachoberschule vom 23. März 2003 und der diesen bestätigende Widerspruchsbescheid vom 20. August 2003 sind rechtswidrig, weil darin ohne die erforderliche Differenzierung die Berücksichtigung der Legasthenie des Klägers bei der Abschlussprüfung generell abgelehnt wird.
  - a) Der Ausgleich von Prüfungsnachteilen ist in der Fachober- und Berufsoberschulordnung nicht ausdrücklich geregelt. Abzustellen ist vielmehr auf § 96 Abs. 3 FOBO, wonach das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren kann, wenn die Anwendung dieser Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. Mögliche Ausnahme nach dieser Bestimmung ist die Einräumung abweichender und günstigerer Prüfungsbedingungen als sie für andere Prüflinge gelten. Zur einheitlichen Handhabung der Ausnahmeregelung in Bezug auf Prüfungsvergünstigungen erging das (nicht veröffentlichte) Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultur vom 13. Februar 1996 (VII/12-13/197 741) über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen auf Grund dauernder Behinderung an Berufsoberschulen und Fachoberschulen. Dieses Schreiben sieht unter 4.2 vor, dass Anträge auf einen Nachteilsausgleich auf Grund dauernder Behinderung spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Abschlussklasse vorzulegen sind. Diese Frist hat der Kläger versäumt, da die Fachoberschule erst am 21. Mai 2003 von seiner Legasthenie Kenntnis erhielt. Das zitierte Schreiben und damit auch die Fristsetzung ist aber für die im vorliegenden Verfahren strittige Frage, ob die Legasthenie des Klägers bei der Bewertung seiner Prüfungsarbeit berücksichtigt werden musste, nicht einschlägig.

b) Das Schreiben bezieht sich ausdrücklich auf Schüler, die wegen nicht nur vorübergehender Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten benachteiligt sind. Diese Behinderungen müssen außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen, da es mit Sinn und Zweck von Prüfungen nicht zu vereinbaren wäre, Leistungsschwächen, die für Art und Umfang der Befähigung des Prüflings von Bedeutung sind, durch Prüfungsvergünstigungen auszugleichen. Diese Auffassung des Staatsministeriums steht in Einklang mit der Rechtsprechung. Ein Nachteilsausgleich ist nur dann zu gewähren, wenn Behinderungen der Darstellungsfähigkeit vorliegen, die dem Prüfling lediglich den Nachweis der möglicherweise durchaus vorhandenen Befähigung erschweren und deren Auswirkungen auch später im Berufsleben ausgeglichen werden können (vgl. BayVGH vom 3.12.1997 – 7 B 95.2853). Typische Fälle der Behinderung sind Sehschwäche und Einschränkungen der Beweglichkeit, Fehlbildungen oder Lähmungen von Gliedmaßen. Die typische Form des Nachteilsausgleichs ist die Schreibzeitverlängerung.

Ob bei Legasthenie ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, erscheint fraglich. Legasthenie ist eine Teilleistungsstörung. Beeinträchtigt ist nicht die Darstellung vorhandener Leistungsfähigkeit, sondern die Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Lesen und die Rechtschreibung. Wenn ein Legastheniker etwa länger braucht, um Prüfungsaufgaben zu verstehen, betrifft dies eigentlich einen Bereich, der mit zur Prüfungsleistung gehört. Dies kann jedoch dahinstehen, da sich der Kläger nicht gegen die Versagung eines Nachteilsausgleichs wendet. Ihm geht es nicht um die äußeren Rahmenbedingungen der Leistungsfeststellung, sondern um die Bewertung seiner Leistungen.

c) Für die Frage, ob die Legasthenie bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen ist, ist vielmehr einschlägig die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultur über die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBI I S.379), geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2000 (KWMBI I S.403). Diese Bekanntmachung unterscheidet

in Abschnitt I zwischen der Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) und der Lese- und Rechtschreibschwäche. Nach Abschnitt IV Abs. 4 Satz 3 endet die Berücksichtigung einer Lese- und Rechtschreibschwäche in der Regel mit Abschluss der Jahrgangsstufe 10. Diese Einschränkung gilt nicht für die Legasthenie. Liegt eine derartige Störung vor, so ist sie auch in der 12. Jahrgangsstufe zu berücksichtigen. Eine Frist für die Geltendmachung der Legasthenie sieht die zitierte Bekanntmachung nicht vor. Sind die in dieser Bekanntmachung genannten Voraussetzungen für die Anerkennung einer Legasthenie erfüllt, so ist dies zu berücksichtigen (vgl. BayVGH vom 17.10.2003 – 7 B 02.2186). Für Abschlussprüfungen ist in Abschnitt IV Teilziffer 3.6 vorgesehen, dass bei der Notenbildung im Fach Deutsch von einer Bewertung der Rechtschreibleistung abgesehen werden muss.

d) Der Bescheid vom 23. März 2003, der die Berücksichtigung der Legasthenie gänzlich ablehnte, ist auch nicht aus anderen Gründen rechtmäßig. Die vorgelegte Bescheinigung einer Legasthenie vom 12. März 2001 ist von einer Staatlichen Schulpsychologin erstellt und beruht nach deren Angaben auf einer fachärztlichen Untersuchung des Klägers. Sie genügt damit den Anforderungen der Bekanntmachung.

2. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit des Klägers im Fach Deutsch erweist sich wegen der Nichtberücksichtigung der Legasthenie als rechtswidrig. Sie ist aufzuheben und der Beklagte zur Neubewertung zu verpflichten.

a) Entgegen der genannten Bekanntmachung flossen die Rechtschreibleistungen in die Bewertung der Arbeit ein. Die Prüfer vermerkten 25-mal am Rand „R“. Am Ende der schriftlichen Begründung der Bewertung heißt es: „Dazu kommen viele Fehler im formal-sprachlichen Bereich“. Wie die Zeugin in der mündlichen Verhandlung darlegte, umfasst dieser Bereich den Satzbau und die Grammatik, aber eben auch das Rechtschreiben.

b) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ohne Bewertung der Rechtschreibleistung des Klägers seine Arbeit mit der Note „4“ zu bewerten ist. Die Zeugin hat allerdings nachvollziehbar dargelegt, dass ihrer Meinung nach die Arbeit auch ohne Berücksichtigung der Rechtschreibleistung des Klägers mit der Note „5“ zu bewerten ist. Eine entsprechende Aussage der Zweitkorrektorin liegt aber nicht vor. Liegt – wie hier – ein Bewertungsfehler vor, so ist bei der gerichtlichen Entscheidung, dieser habe auf die Bewertung keinen Einfluss gehabt, größte Zurückhaltung geboten. Die Kausalität des Fehlers muss ausgeschlossen werden können (vgl. BVerwG NVwZ 2000, 915). Dies ist hier nicht der Fall.

Es ist zwar wenig wahrscheinlich, dass die Bewertung der Arbeit auch unter Berücksichtigung der Legasthenie des Klägers zu einem anderen Ergebnis führt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Vielzahl von Rechtschreibfehlern den Gesamteindruck der Korrektorinnen von der Arbeit des Klägers so negativ beeinflusst hat, dass hieraus die Note „-5“ resultierte.

c) Für die Neubewertung einer Prüfungsarbeit sind grundsätzlich die bisherigen Prüfer einzusetzen. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass der Kläger eine Neubewertung im Klageweg erstritten hat. Die Zeugin hat sich auch nicht so dahingehend festgelegt, dass eine Abänderung der Note unter Berücksichtigung der Legasthenie des Klägers völlig ausscheidet (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 686). Vielmehr machte sie auf das Gericht den Eindruck, dass sie unvoreingenommen und sachgerecht eine Neubewertung der Prüfungsarbeit ohne Berücksichtigung der Rechtschreibleistung des Klägers vornehmen wird.

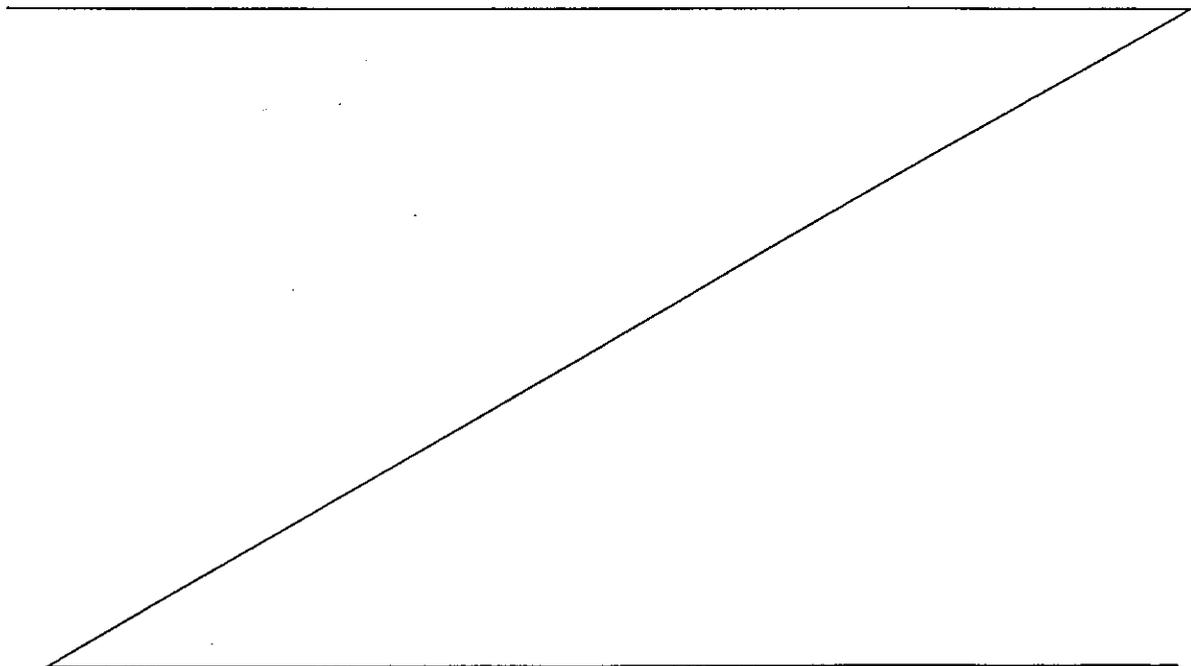
Bezüglich der Zweitkorrektorin wurde vorgetragen, dass sie derzeit nicht im Schuldienst tätig ist. Sollte dies zutreffen, so wäre als zweiter Korrektor vorrangig eine Lehrkraft einzusetzen, die mit der Korrektur von Prüfungsarbeiten im Fach Deutsch in der Abschlussprüfung 2003 befasst war.

d) Im Anschluss an die Neubewertung seiner schriftlichen Arbeit im Fach Deutsch hat der Kläger die Möglichkeit, sich gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 FOBOSO in diesem Fach zur mündlichen Prüfung zu melden. Er hat zwar seine ursprüngliche Anmeldung zurückgezogen. Dies geschah jedoch unter dem Eindruck der damaligen Prüfungssituation, die mit geprägt war von der Weigerung der Schule, seine Legasthenie zu berücksichtigen. Der Kläger kann aber im Fach Deutsch nicht verlangen, dass seine mündliche Leistung gleich gewichtet wird, wie seine schriftliche. Die diesbezüglichen Ausführungen in IV 3.2 der zitierten Bekanntmachung beziehen sich nur auf Fremdsprachen. Im Fach Deutsch bleibt es bei der Regel in §§ 56 Abs. 1 Satz 1, 47 Abs. 1 Satz 3 FOBOSO.

III.

Nach allem ist der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen

im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, des Schwerbehindertenrechts und den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Moll

Hörmann

Bhattacharyya

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 4.000,-- EUR festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,-- EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Moll

Hörmann

Bhattacharyya